

Die Hilfe an die Tschechoslowaken in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zahl der Invalidenrentner 1966

Verglichen mit dem Anteil der zugewanderten Einwohner (in Promille)

Wohnkanton	Anteil der «Zugewanderten» 1960			Bürger des Wohn- kantons 1960	Bezüger ordentlicher Invalidenrenten in ‰/00 der Ein- wohnerzahl 1966
	Heimat in andern Kantonen	Ausländer	Total		
Zug	607	109	716	284	11,8
Genf	457	237	694	306	11,8
Baselland	530	127	657	343	13,7
Thurgau	498	116	614	386	13,4
Neuenburg	490	113	603	397	14,1
Schaffhausen	478	116	594	406	14,5
Solothurn	466	96	562	438	16,2
Basel-Stadt	458	100	558	442	16,9
Zürich	424	131	555	445	11,6
Appenzell A.-Rh.	432	99	531	469	19,5
Glarus	344	149	493	507	16,0
Waadt	330	126	456	544	20,0
St. Gallen	358	97	455	545	16,6
Aargau	328	109	437	563	13,0
Nidwalden	356	75	431	569	15,9
Schwyz	299	69	368	632	22,7
Luzern	276	62	338	662	19,1
Obwalden	279	53	332	668	27,4
Graubünden	209	116	325	675	26,3
Uri	254	54	308	692	27,4
Tessin	114	186	300	700	34,3
Bern	180	61	241	759	18,7
Freiburg	187	40	227	773	26,4
Appenzell I.-Rh.	138	57	195	805	41,9
Wallis	96	57	153	847	41,8
Schweiz	333	108	441	559	17,9

Die Hilfe an die Tschechoslowaken in der Schweiz

Richtlinien zuhanden der Kantone

Die Eidgenössische Polizeiabteilung erließ bereits am 26. August die folgenden Richtlinien zuhanden der kantonalen Fremdenpolizeibehörden:

Tschechoslowaken in der Schweiz, die sich über ihr weiteres Vorgehen un-
schlüssig sind, kann eine *Aufenthaltsbewilligung* für vorläufig *drei Monate* erteilt wer-
den. Es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden.

Bei allfälligen *Asylgesuchen* ist statt des üblichen Einvernahmeprotokolls nur ein Fragebogen auszufüllen und an die Eidgenössische Polizeiabteilung weiterzuleiten.

Im Fall der Bedürftigkeit können die Tschechoslowaken an die örtlichen *Fürsorgestellen* verwiesen werden.

Gesuchen um *Arbeitsvermittlung* und *Stellenantritt* sind zu entsprechen, da gemäß dem Bundesratsbeschluß über die Begrenzung und Herabsetzung der Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte die von der Polizeiabteilung anerkannten Flüchtlinge nicht zum Ausländerbestand gerechnet werden. Für diejenigen, die sich noch nicht zur Rückreise entschlossen haben, aber noch kein Asylgesuch gestellt haben, ist die Bewilligung provisorisch zu erteilen.

Die tschechoslowakischen Touristen sollen wenn möglich *dort bleiben*, wo sie von den Ereignissen überrascht wurden, da eine Konzentrierung in den größeren Städten vermieden werden soll.

Gesuche um *Wiedereinreise von Tschechoslowaken*, die die Schweiz kurz vorher verlassen und nähere Beziehungen zur Schweiz haben, sind unverzüglich und wohlwollend zu behandeln und der Eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten, die je nach den Umständen Ausnahmevisa an der Grenze erteilen läßt.

Die örtlichen Fürsorgestellen werden ersucht, für Touristen mit beschränkten finanziellen Mitteln für praktische Lösungen und für angemessene, *finanziell tragbare Unterbringungsmöglichkeiten* zu sorgen. Sie sollen auch mit einem Sackgeld versehen werden. Für Rückkehrwillige sollen auch Beiträge zur finanziellen Sicherung der Rückreise gewährt werden. Es soll dabei nach finanziell günstigen, aber auch den menschlichen Aspekten gerecht werdenden Lösungen gesucht werden. Die örtlichen Fürsorgestellen können auch die Unterstützung der in der schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zusammengeschlossenen Hilfswerke in Anspruch nehmen.

Die Fürsorgestellen sollen die Rechnungen für die Kosten – aufgeteilt nach Unterstützungsfall – an die *Fürsorgesektion* der *Eidgenössischen Polizeiabteilung* senden.

Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1967

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Wie dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Departement des Armenwesens zu entnehmen ist, zeichnete sich das Berichtsjahr 1967 im Fürsorgesektor überaus günstig aus. Vor allem hat der weitere Ausbau der Sozialgesetzgebung dazu beigetragen, daß sich die Unterstützungsfälle und die Aufwendungen der Öffentlichkeit für notleidende Mitmenschen ganz wesentlich vermindert haben. Es müssen besonders erwähnt werden das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 und das kantonale Gesetz über die Ergänzungs-